



HESSISCHER LANDTAG

30. 04. 2026

Kleine Anfrage

Christoph Sippel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 19.01.2026

Neuaufstellung des Zivilschutzes in Hessen: Kommunen müssen unterstützt werden und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Sicherheitslage in Europa hat sich dramatisch verschärft. Bund und Länder haben ein Nationales Schutzraumkonzept erarbeitet, das auch von den Kommunen umgesetzt werden soll. Die hessischen Städte und Gemeinden müssen schutzbietende Räume identifizieren, die Zivile Alarmplanung neu aufbauen und Schutzmaßnahmen koordinieren – mit begrenzten Ressourcen. Die kommunalen Spitzenverbände haben klargestellt, dass die Bundesmittel nicht auskömmlich sind und das Land seinen Beitrag leisten muss. Grundlegende Fragen zur Finanzierung, Aufgabenübertragung und praktischen Umsetzung bleiben ungeklärt.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege sowie der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 Plant das Land Hessen eine eigenständige Finanzierung der Verwaltungskosten, wenn der Bund wie angekündigt die Zivile Alarmplanung und Schutzraumidentifizierung als Bundesauftragsverwaltung ohne Konnexitätsprüfung auf die Kommunen überträgt?
- Frage 2 Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung für hessische Kommunen?
- Frage 3 Wie will die Landesregierung die hessischen Kommunen bei der Personalakquise unterstützen und sind Landesmittel für diese Personalkosten in den Kommunen vorgesehen?
- Frage 8 Welchen Weg möchte die Landesregierung für die Übertragung der Zivilschutzaufgaben wählen und welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Die Fragen 1 bis 3 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kostentragung der Bundesauftragsverwaltung regelt das Grundgesetz. Eine Finanzierung durch das Land sieht das Grundgesetz nicht vor.

Fragen zu den Kosten sind an den Bund zu richten. Organisatorische Maßnahmen können bereits zur Krisenfestigkeit staatlicher Stellen ohne hohe Zusatzkosten beitragen. Für Selbstschutzaufgaben als bestehende Aufträge staatlicher Stellen muss hierbei auf jeder Ebene auch eine Priorisierung von Ressourcen erfolgen. Für das Schutzraumkonzept empfiehlt der Bund eine pragmatische und effiziente Nutzung dezentraler Bestandsimmobilien, um erhebliche Mehrkosten zu vermeiden und eine schnelle und sofort mögliche Resilienzsteigerung zu erreichen. Aus den bisherigen, noch nicht abschließenden Planungen des Bundes ergibt sich eine voraussichtlich stark begrenzte finanzielle Förderung. Die Ländervertreter haben gegenüber dem Bund deutlich gemacht, dass insbesondere für die kommunale Ebene hinreichende und substantielle Mittelbereitstellungen erforderlich sind.

- Frage 4 Welche Übergangsfristen müssten aus Sicht der Landesregierung für den Zeitplan der IMK gewährt werden, wenn man davon ausgeht, dass viele Kommunen während der „Friedensdividende“ entsprechende Strukturen abgebaut haben und diese nicht einfach reaktiviert werden können?

Aufgrund der aktuellen Bedrohungslage kann die Ertüchtigung der Resilienz-Strukturen, insbesondere im Bereich der Zivilen Verteidigung, nicht aufgeschoben werden.

Frage 5 Welche konkreten Konzepte, Leitfäden und Arbeitshilfen wird das Land den Kommunen zur Verfügung stellen, und bis wann?

Im Bereich der Zivilen Alarmplanung hat das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz eine Rahmenkonzeption ausgearbeitet, um allen alarmkalenderführenden Dienststellen des Landes eine praktische Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen. In den stetig fortlaufend aktualisierten Anlagen dieser Rahmenkonzeption sind zudem Muster enthalten, welche für die Auftragsblätter und Einzelauftragsblätter genutzt werden können. Neben der Konzeption selbst sind für 2026 zudem Regionalkonferenzen zur Erläuterung der Inhalte und zur Beantwortung bestehender Fragen insbesondere für die kommunale Ebene in Hessen geplant.

Für die im Bereich der Zivilen Alarmplanung beschäftigten Personen hat das HMdI zudem gemeinsam mit Vertretern des Bundes eine Schulung nebst Multiplikatorenschulung durchgeführt, welche bis zur Ebene der Landkreise Personen als Multiplikatoren fortgebildet hat. Die weitergehende Multiplikation der Schulungsinhalte in den Dienststellen und räumlichen Gebieten obliegt dabei auch den nunmehr ausgebildeten Personen und Dienststellen. Eine fortgesetzte Schulung und Aktualisierung der Schulungsinhalte ist jährlich geplant.

Das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz beteiligt sich zudem auch an der Ausarbeitung bund-/länderübergreifender Leitfäden und Vorgaben wie dem „Wegweiser“ für Kommunen im Bereich der Zivilen Verteidigung.

Grundlegende Vorgaben enthält die Resilienzstrategie des Landes Hessen. Diese beschreibt nicht nur den strategischen Rahmen, sondern enthält auch eine ausführliche Darstellung bereits ergriffener und noch zu ergreifender Maßnahmen aller Ressorts.

Zur Vorbereitung auf ein Blackout-Szenario hat das Land bereits 2012 „Rahmenempfehlungen zur Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei flächendeckendem, langandauerndem Stromausfall“ herausgegeben. Die hierin beschriebenen Grundlagen zum Szenario sowie Planungshinweise, um sich auf die Bewältigung eines Blackouts vorzubereiten, sind analog auch für Behörden und Betreiber Kritischer Infrastruktur (KRITIS-Betreiber) anwendbar. Daneben hat das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz speziell für die einzelnen Stellen der Landesverwaltung eine Checkliste „Vorbereitung auf einen langanhaltenden, großflächigen Stromausfall („Blackout“)" erarbeitet und den Dienststellen für deren eigene Vorkehrungen zur Verfügung gestellt.

Neben strategisch-planerischen und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen hat das Land Hessen auch Technik für den Fall eines Stromausfalls beschafft. Für die Kritische Infrastruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wird im hessischen Brand- und Katastrophenschutz verschiedene Ausstattung vorgehalten, um die eigene Handlungsfähigkeit der Einheiten zur Erbringung der Hilfe für die Bevölkerung sicherzustellen. Die Landesregierung hat in die Katastrophenschutz-Ausstattung des Landes in den letzten Jahren rund 100 Millionen Euro investiert. Dabei lag ein Schwerpunkt auch auf der Beschaffung von Sondereinsatzmitteln und mobilen Notstromaggregaten (52 Anhänger á 60 kVA und 27 Abrollbehälter/Anhänger á 250 kVA) zur Versorgung von KRITIS und zum Betrieb von Betreuungsstellen. In einem weiteren Projekt wurden zudem über 100 mobile Stromaggregate für die netzunabhängige Energieversorgung wichtiger Kommunikationseinrichtungen des behördlichen Digitalfunknetzes in Hessen beschafft. Ein weiteres Beispiel für die Vorbereitung auf Stromausfälle ist die Förderung der Notstromertüchtigung von Feuerwehrhäusern in Hessen durch das Land. Hier wurden die Förderrichtlinien vor einigen Jahren dahingehend erweitert, dass auch Nachrüstungen im Bestand förderfähig sind. Hiervon machen die hessischen Kommunen regelmäßigen Gebrauch.

Zur Sicherstellung einer möglichst frühzeitigen und effektiven Evakuierung der Betroffenen ist eine entsprechende Vorplanung auf allen Ebenen des Katastrophenschutzes notwendig. Vor diesem Hintergrund hat das Land Hessen im Oktober 2018 eine Rahmenempfehlung zur Erstellung einer Evakuierungsplanung verfasst. Diese Rahmenempfehlung stellt eine Planungsgrundlage für die Verantwortlichen für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Brandschutz auf kommunaler Ebene sowie der Katastrophenschutzbehörden, weiterer Behörden und anderer wichtigen öffentlichen Einrichtungen dar. Sie sollen den Sicherheitsverantwortlichen eine Hilfestellung geben, Evakuierungsmaßnahmen für ihren Bereich zu planen und im Bedarfsfall umzusetzen.

Die flächendeckende Verfügbarkeit von öffentlichen Schutzräumen und Sammelstellen sind zum Schutz der Bevölkerung in Katastrophenlagen, aber auch bei Großschadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle notwendig. Zu diesem Zweck wurde in Hessen für den Aufgabenbereich Betreuungsdienst ein Sonderschutzplan (§ 31 Abs. 2 HBKG) erstellt, der zur Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem HBKG die Einrichtung und Ausstattung von baulichen Anlagen vorsieht.

Vorgaben im Zuständigkeitsbereich jeder unteren Katastrophenschutzbehörden:

- Zwei Betreuungsstellen 25 (BtSt 25) in bestehenden Unterkünften der Hilfsorganisationen (zum Beispiel Samariterhaus, Rot-Kreuz-Haus, Johanniter-Haus, Malteser-Haus).
- In jeder Gemeinde eine bauliche Anlage (Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen oder dergleichen) für die Einrichtung eines Betreuungsplatzes 50 (BtP 50).
- Durch die untere KatS-Behörde sind zwei bauliche Anlagen (Stadhallen, Mehrzweckhallen, Schulen, Sporthallen oder ähnliche) für die Einrichtung von Betreuungsplätzen 500 (BtP 500) vorzusehen.

Das Land Hessen hat den unteren KatS-Behörden hierzu im Jahr 2018 je ein Basispaket Betreuung (2.000 Feldbetten und Ausstattung) kostenlos bereitgestellt. Insbesondere die Vorplanung zur Einrichtung eines kommunalen BtP 50 ermöglicht es kreisangehörigen Gemeinden, vorhandene bauliche Anlagen (Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen oder dergleichen) für kommunale Schadensereignisse (Starkregen, Hochwasser, Großbrand) zu ertüchtigen und somit zunächst die eigene Bevölkerung zu schützen. Die zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen enthalten zahlreiche Hilfsmittel (Aufbau, Ausstattung, Kennzeichnung).

Außerdem ertüchtigt das Land Hessen aktuell die Katastrophenschutz- und Verwaltungsstäbe auf allen Ebenen. Über den Zeitraum von zweieinhalb Jahren wird ein umfangreiches Schulungsprogramm in allen 27 unteren Katastrophenschutzbehörden, bei den Regierungspräsidien sowie im Krisenzentrum der Landesregierung durchgeführt. Dieses Schulungsprogramm beinhaltet auf Landkreisebene unter anderem auch eine Multiplikatorenschulung zur Schulung der Verwaltungsstäbe in allen kreisangehörigen Kommunen.

Darüber hinaus wird derzeit auf Landesebene eine landesweit einheitliche Stabssoftware eingeführt, die Anschlussmöglichkeiten für die Landkreise und kreisfreien Städte vorsieht.

Zudem hat das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz im Nachgang zur Schwerpunktprüfung „Katastrophenschutz“ des Hessischen Rechnungshofs sichergestellt, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden ihre Katastrophenschutzpläne künftig regelmäßig überprüfen und bei Bedarf fortschreiben. Nahezu alle Kommunen haben ihre Katastrophenschutzpläne zwischenzeitlich aktualisiert oder halten diese fortlaufend auf aktuellem Stand.

Das Land hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Projekten und Wertschätzungsmöglichkeiten auf den Weg gebracht, die den Feuerwehren vor Ort als Unterstützung dienen sollen. Dazu zählen die Anerkennungsprämie und verschiedene Ehrungsmöglichkeiten genauso wie der Katastrophenschutzpreis, die Integrationskampagne, der „Tag des Ehrenamts“ oder die „Landesoffensive Nachwuchsgewinnung“.

Mit dem Brandschutzerziehungskonzept hat das Land ein Grundgerüst geschaffen, um Kinder und Jugendliche flächendeckend über die Gefahren von Feuer und Rauch sowie das richtige Verhalten im Brandfall aufzuklären. Das Konzept beinhaltet neben der Erstellung von Lehrmaterial die Förderung hauptamtlicher Brandschutzerziehungskordinatoren bei den Kreisen, kreisfreien Städten und Städten mit Sonderstatus dauerhaft und verlässlich mit bis zu 20.000 Euro für die ersten drei Jahre und ab dem vierten Jahr mit bis zu 10.000 Euro. Außerdem hat Hessen mit dem Gerätewagen Brandschutzerziehung ein modernes, effizientes und sehr vorzeigbares Arbeitsgerät im Bereich der Brandschutzerziehung geschaffen, das mit allen relevanten Informations-, Unterrichts- und Lehrmaterialien ausgestattet ist, um Brandschutzerziehungseinheiten ohne nennenswerten Planungsaufwand im Vorfeld durchführen zu können. Die Fahrzeuge stehen allen hessischen Feuerwehren zur bedarfsgerechten Leihe bei den jeweils zuständigen Landkreisen zur Verfügung. Zudem hat Hessen alle kreisfreien Städte sowie Städte mit Sonderstatus gesondert mit einem solchen Fahrzeug ausgestattet.

Flankierend zu den Angeboten im Bereich der Brandschutzerziehung bietet das Land mit dem Projekt „Mehr Feuerwehr in die Schule“ ein weiteres wirksames Instrument, um Kinder und Jugendliche für ein Mitwirken im Brand- und Katastrophenschutz zu begeistern.

Hessen verstärkt zudem sein Engagement bei den Informations- und Präventionsmaßnahmen in Kindertagesstätten und Schulen.

Um Basisinformationen aus dem Bereich des Bevölkerungsschutzes auch hessenweit und in der gesamten Bevölkerung zu vermitteln und für die Notwendigkeit eines niedrigschwelligen Selbstschutzes zu sensibilisieren, tragen Innen- und Kultusministerium dafür Sorge, Elemente des Bevölkerungsschutzes flächendeckend an hessischen Schulen zu vermitteln. Zu diesem Zweck hat das Land Hessen in Kooperation mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophen

hilfe (BBK) das bereits erfolgreich implementierte hessische Konzept zur Vermittlung relevanter Inhalte der Brandschutzerziehung im Schulunterricht so ausgebaut, dass neben Inhalten der Brandschutzerziehung auch zentrale Themenbereiche des Bevölkerungsschutzes im Schulunterricht vermittelt werden. Die Inhalte sind dabei so aufbereitet worden, dass sie zielgerichtet und altersgruppenspezifisch in die Schulen getragen werden können.

Frage 6 Welche landesspezifischen Regelungen plant Hessen für sensible Bereiche wie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen?

Für den Kitabereich sind keine landesspezifischen Regelungen geplant. Zum einen handelt es sich bei der Kindertagesbetreuung um eine von subsidiärer Ausgestaltung geprägte Aufgabe in Zuständigkeit der Kommunen, so dass regionale und lokale Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Mit Bezug auf das Kindeswohl ist eine Aufrechterhaltung der Regelbetreuung so lange wie möglich anzustreben, das weitere Vorgehen ist mit Bezug auf die möglichen Szenarien zu betrachten. Dabei spielt sowohl das Kindeswohl unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Familie als auch die Bedeutung von Betreuungsangeboten für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur eine wichtige Rolle.

Ein Schutzraumkonzept für Schulgebäude ist originäre Schulträgeraufgabe im Rahmen der verfassungsgemäßen Zuständigkeit für äußere Schullangelegenheiten. Für den Unterricht an Schulen in Hessen finden im Bedarfsfall die Regelungen zum Distanzunterricht, insbesondere in § 69 Absatz 6 und § 83b Hessisches Schulgesetz, Anwendung. Darüber hinaus können Schulen zur Weiterführung des Unterrichts auf die Leitlinien, digitalen Infrastrukturen und Erfahrungen zurückgreifen, die einen stufenweisen Wechsel vom Präsenz- zum digitalen Distanzunterricht unterstützen.

Für den Bereich der Krankenhäuser ist festgelegt, dass diese eine Krankenhausalarm- und Einsatzplanung aufzustellen haben (§ 9 Abs. 2 und 2 HKHG). Dazu ist im neuen Hessischen Krankenhausplan festgelegt:

Die Vorbereitung der Krankenhäuser zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit in besonderen Situationen sind Gegenstand der Krankenhausalarm- und -einsatzplanung des Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (KAEP). Kern der Krankenhausalarm- und -einsatzplanung der einzelnen Krankenhäuser ist die Risikoanalyse. Dies schließt eine bauliche Härtung der Krankenhäuser ein, da Polizei und Bundeswehr in einem Krisenfall kaum in der Lage sein werden, alle zentralen Einrichtungen des Gesundheitswesens dauerhaft zu sichern. Aus dieser leiten sich Planungen ab und gegebenenfalls folgen daraus auch bauliche Anforderungen. Bauliche Anforderungen werden auf Basis der Risikoanalyse von dem Krankenhaus im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden festgelegt. (Kapitel H 1.4)

In Kapitel H 1.7 des neuen Krankenhausplans ist festgelegt, dass die bestehenden Investitionsfördermittel des Landes Hessen für diese Zwecke verwendet werden dürfen. Konkret heißt es: Das Land Hessen unterstützt die Erfüllung der in diesem Kapitel dargelegten baulichen Anforderungen an die Krankenhäuser im Rahmen der zur Verfügung stehenden Investitionsfördermittel. Die in diesem Kapitel angesprochenen baulichen Anforderungen sind in bedarfsgerechtem Umfang förderfähig.

Nach Vorlage des geplanten Schutzraumkonzepts des Bundes, das im Auftrag der 221. IMK auf Fachebene von BMI und BBK erarbeitet wurde, werden die notwendigen Änderungen auch hinsichtlich der Pflegeeinrichtungen geprüft.

Frage 7 Wie gedenkt die Landesregierung, den Umgang mit Verschlusssachen auf kommunaler Ebene zu regeln, und welche Schulungen werden für kommunale Mitarbeitende angeboten?

Der Umgang mit Verschlusssachen ist gesetzlich sowie durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Vorgaben werden den kommunalen Beschäftigten im Rahmen von Schulungs- und Informationsangeboten des Landes vermittelt. Die Verschlusssachenanweisung des Landes Hessen (VSA) regelt den materiellen und organisatorischen Umgang mit sowie den Schutz von Verschlusssachen (VS) im Land Hessen. Für Gemeinden und Gemeindeverbände wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 VSA empfohlen, diese Regelungen ebenfalls anzuwenden. Zudem regelt das Hessische Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz (HSÜVG), das nach § 1 HSÜVG auch für Gemeinden und Landkreise gilt, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben sollen oder bereits ausüben.

Gleichzeitig erfolgt eine kontinuierliche anlassbezogene Beratung der Kommunen sowie ein entsprechender Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Fachabteilungen des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Frage 9 Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Herausforderung – etwa ein Drittel der Beschäftigten kritischer Infrastruktur sind gleichzeitig Mitglieder von Hilfsorganisationen oder FFW – der Mehrfachverplanung zu lösen und die Einsatzfähigkeit im Krisenfall sicherzustellen?

Um Mehrfachverplanungen zu identifizieren, bereitet ein Großteil der Länder eine einheitliche Abfrage bei den Einsatzkräften des Katastrophenschutzes vor. Ergänzend findet eine Abfrage für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes statt. Auf Grundlage der Ergebnisse sollen Priorisierungen und Aufgabenzuordnungen überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Frage 10 Welche Kommunikationsstrategie verfolgt die Landesregierung und wann werden die Bürgerinnen und Bürger informiert?

Die Landesregierung informiert die Bürgerinnen und Bürger fortlaufend über verschiedene Kommunikationskanäle. Hierzu zählen Informations- und Präsentationsangebote des Landes im Rahmen von Großveranstaltungen wie dem Hessentag, Bevölkerungsschutztage sowie die laufende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung. Ergänzend werden Informationsmaterialien zum Katastrophenschutz, zur Warnung der Bevölkerung und zur Eigenvorsorge bereitgestellt; darunter auch der Ratgeber „Vorsorgen für Krisen und Katastrophen“ des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Wiesbaden, 29. April 2026

Prof. Dr. Roman Poseck